

3. den Schlußworten des Paragraphen den unter c beantragten Satz anzuschließen.

Zum zweiten Antrage

erklärt sich die Deputation mit der vorgeschlagenen Vertauschung des Wortes: „Justizbehörde“ in § 12 mit dem Worte „Gerichtsbehörde“ einverstanden.

Endlich hat die Deputation noch einen Irrthum zu berichtigen, der bei der Motivirung zu § 10 auf S. 725 des Berichts untergelaufen ist, indem auch im Falle eines förmlichen Untersuchungsverfahrens selbstverständlich nur diejenigen Kosten in Frage kommen können, deren im zweiten Satze des § 10 Erwähnung geschieht. Es ist daher der mit den Worten: „Wenn im Falle“ beginnende und mit den Worten: „erwachsen sind“ schließende Satz des Berichts als unrichtig zu streichen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich eröffne die allgemeine Debatte, wenn eine solche beliebt wird, und gebe dem Abg. Haberkorn das Wort.

Abg. Haberkorn: Meine Herren! Im Allgemeinen und um unnütze Reden zu vermeiden, beziehe ich mich auf die von mir zu dieser Vorlage eingereichten Motiven, welche der Kammer gedruckt vorliegen. Nur zwei, meinen Anträgen entgegengehaltene Behauptungen veranlassen mich zu einer besonderen, kurzen Widerlegung. Die erste Behauptung ist die: „es ist eine Forderung der Wissenschaft, daß, wie es im Nachbericht wörtlich heißt, jedem Staatsbürger das Recht zustehen müsse, auf gerichtliche Entscheidung zu provociren.“ Ich habe allen Respect vor der Wissenschaft, der ich ja selbst Alles verdanke; allein auch die Wissenschaft ist nicht infallibel. Wir haben es unzählige Male gesehen, daß, was die Wissenschaft heute behauptet hat, in kürzeren oder längeren Zeiträumen von derselben Wissenschaft verdammt und verurtheilt wurde und ganz andere Principien zur Geltung gebracht worden sind. Ich beziehe mich da beispielsweise auf die ganze Gesetzgebung der letzten 40 Jahre. Mit großer wissenschaftlicher Umsicht sind alle Gesetze in dieser Zeit berathen worden und eins nach dem andern wird aufgehoben, ganz andere Principien werden an ihre Stelle gesetzt. Daß veränderte Verhältnisse einzelne dieser Aenderungen nothwendig gemacht haben, das gebe ich zu; in vielen anderen Beziehungen war aber die Nothwendigkeit der Aenderung mindestens zweifelhaft, und was heute wieder für einen unumstößlich wissenschaftlichen Grundsatz ausgegeben wird, fragen wir nach 10 Jahren darnach, ob und inwieweit sich nicht auch dieses geändert haben wird und ganz andere Principien wieder an dessen Stelle getreten sein werden. Denken wir weiter beispielsweise an das Oberappellationsgericht, den Inbegriff der Wissenschaftlichkeit, denken wir an die Ministerien, nicht selten haben auch diese Organe für unumstößlich gehaltene Rechtsgrundsätze geändert und andere dafür angenommen. Aehnlich kann es auch mit dem Grundsatz werden, welcher heute also lautet, daß

jedem Staatsbürger das Recht zustehen müsse, auf gerichtliche Entscheidung zu provociren. Ich behaupte, es ist kein rechter Sinn darin. Wir Alle sind einig darüber, nur der Richter soll, nur der Richter darf entscheiden. Allein man trägt nur eine künstliche Interpretation herein, wenn man den einen Richter verwirft und nur den anderen zuzulassen will. Der Verwaltungsjurist sowohl, als der der Gerichte, sie haben ein und dieselbe Bildung genossen; beide haben denselben Richtereid geleistet, nach Pflicht, Gewissen und Recht zu entscheiden. Wo soll denn da der Unterschied herkommen? Ich finde keinen; die Justiz und die Verwaltung, sie sollen nur die Gerechtigkeit üben, und zwar durch Entscheidungen ihrer Richter; einen Unterschied zwischen einem und dem andern, welche beide aus ganz gleichen Quellen erschlossen sind, welche ganz gleiche Pflichten zur gesetzlichen Entscheidung übernommen haben, macht der bloße Name nicht. Es bleibt mir deshalb unfassbar, welche Gründe dem Verwaltungsjuristen entgegenstehen sollen, weshalb er nicht ebenso gut, nicht ebenso zuverlässig, wie der Justizbeamte, entscheiden soll können. Es kommt hinzu, daß durch die Entscheidung durch das Gericht nicht etwa eine neue besondere Garantie für das Rechtsprechen gegeben, solche einem Einzelnen entzogen wird; im Gegentheil! es ist bei dem Gericht immer der Einzelrichter, bei der Verwaltung aber nur in einzelnen Fällen der Einzelrichter, in vielen anderen Fällen, beispielsweise in allen Wohlfahrts- polizeiangelegenheiten ein Collegium, welches entscheidet, nicht der Einzelrichter, ein Collegium, gebildet aus Juristen und Bürgern. Wo da also bei den Gerichten gegenüber der Verwaltung größere Zuverlässigkeit und Sicherheit des Staatsbürgers herkommen soll, ich weiß es nicht. Wenn ich behauptet habe, es sei kein rechter Sinn in dem von der Deputation angenommenen Grundsatz, so beweise ich das auch damit, daß, wenn dieser Grundsatz richtig wäre, dann auch nicht eine einzige Entscheidung mehr von irgendwelcher Verwaltungsbehörde ertheilt werden dürfte, jede Entscheidung den Gerichten überwiesen werden müßte; dazu sind, wie es scheint, wenigstens heute die gesetzgebenden Factoren noch nicht geschritten, es wird dies auch schwerlich möglich sein, und doch wäre dies, wäre der Grundsatz überhaupt richtig, die nothwendige Consequenz desselben; der Grundsatz kann also nicht richtig sein, welcher hier an die Spitze gestellt worden ist. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist der, daß wohl in allen constitutionellen Staaten derselbe Grundsatz aus- und durchgeführt worden sei. Zu zweifeln an der Richtigkeit dieser Behauptung, dazu liegt ein Grund nicht vor. Allein hier muß ich mich doch noch einmal darauf beziehen, was ich in den Motiven niedergelegt habe: weil es in anderen Staaten anders ist, deshalb allein müssen wir es nicht nachahmen. Diesen Grundsatz erkenne ich bloß insoweit an, als die Einrichtungen in anderen constitutionellen Staaten besser sind, als bei uns, und nur wenn sie besser